



Die Herzogin
wie in diesen
aufhalten d
für den Herrn
wenn wieder
Erlaubnis selbste
werden kann

ung des ainalg
fürstlichen
witten, habe ich
was aufgestoben
in Ansehung des
genötigt

1/14. Zwickl.

III. 1. 15.



Sie Landschafft Director und Deputirte des engen und weitem Ausschusses, auch gesammte übrige Mitstände von Ritterschafft und Städten des Fürstenthums Sachsen-Hildburghausen, vor uns und unsere Landschafftliche Successores urkunden und bekennen hierdurch:

Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr **Ernst Friedrich Carl**, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c. 2c. auf einem jüngsthin am 6. Junii ausgeschriebenen außerordentlichen Landtag die Errichtung einer allgemeinen Brand- oder Feuer-Casse in verschiedenen gnädigsten Propositions-Puncten an Dero getreueste Landschafft gelangen lassen, sonderheitlich aber dabey gnädigst begehret, daß eine getreue Landschafft die Assecuration und Garantie solcher zu errichtenden Casse übernehmen, und darüber eine Versicherungsurkunde ausstellen möge; Und dann dieses gemeinsam erpriesliche Institutum durchgängig in Unterthänigkeit approbiret, darüber ein einmüthiger Landschafftlicher Schluß gefasset, und endlich die Assecuration gegen gnädigst accordirte immerwährende Dependence dieser Feuer- und Brand-Casse von dem Landschafftlichen Haupt-Ärario übernommen, und hierüber ein Landtags-Abschied, nebst inserirten verbindlichsten Versicherungen und Reversalien, abgefasset und publiciret, sogar von Serenissimo Clementissimo Dero Fürstl. Residenz und übrige Herrschafftliche Gebäude, zu Erweckung einer desto willigern Nachahme, in sothane Brand-Cassam eingelegt worden; Als wird hierdurch und in Krafft dieser durch den Druck bekant gemachten, auch von allen Herren Ständen eigenhändig unterschriebenen Urkunde sowohl Fürstl. Rent-Cammer wegen derer eingelegten Herrschafftlichen Gebäude, als auch allen und jeden Herren Constatibus wegen ihrer eigenen auch ihrer Unterthanen und Untersassen Gebäude, denen Fürstl. Nemtern, Stadt-Räthen, Gottes-Cästen, und überhaupt jedermännlich, auf so hoch sie ihre Gebäude, Meubles, Bibliothequen angeben, und davon die jährliche Einlage nach dem, ins Publicum erlassenen Avertissement, und darinnen entworfenen Einrichtung, zur Brand-Casse entrichten, die rechtbeständigste und unwiederufflichste Versicherung ertheilet, daß, auf sich begebenden Fall, und wenn nach beschehener Einlage im ersten Jahre durch entstehende Gott gebe! noch weit entfernte Feuersbrünste ein oder mehrere Gebäude, oder dahin gleichfalls eingelegte Mobilien eingäschert würden, ihnen der ein Fünftheil des angegebenen oder taxirten Werths, nach beschehener Einlage, im andern Jahr aber zwey Fünftheil, im dritten Jahr drey Fünftheil, im vierten Jahr vier Fünftheil und endlich nach der Abgabe im fünften und

- d. d. Johann Carl Frisch von und zu Solditz, woz. Lehbar
 d. d. Otto Aurbach von Reichsheim, woz. adelmann
 Herr von Brückel und Schützentrappen und
 Herr in Kumburg und Volkmarshausen sein adelmann
 d. d. Carl Frisch in Kempinow, woz. Wittenberg
 d. d. d. n. Johann, woz. Adelmann
 d. d. Frisch Adolf, woz. Frisch, in Rodewitz, woz. Brückel
 d. d. Frisch Ludwig Wilhelm in Kumburg, woz. Brückel
 d. d. Johann Frisch Auer in Frensdorf, woz. Johann Auer
 d. d. Johann Rudolph Otto, woz. Frisch
 d. d. Christian Frisch, Jacob, woz. Nassau
 d. d. Johann Georg Hauptmann, deputat der Stadt Coburg
 woz. Wittenberg
 d. d. Johann Caspar Hauptmann, woz. d. Stadt Coburg
 d. d. Johann Georg Hauptmann, woz. Coburg
 d. d. Johann Peter Hauptmann, woz. Coburg
 d. d. Georg Lorenz Hauptmann, woz. Coburg
 d. d. Johann Jacob Hauptmann, woz. Coburg

Also uoch:

d. d. Christoph Hauptmann,
 in Coburg

M 239 20

Tresor

1/69

J.C.

ND 18

WAT



S

ir Landschafts-Director und Deputirte des engern und we-
tern Ausschusses, auch gesamte übrige Mitstände von Ritter-
schaft und Städten des Fürstenthums Sachsen-Hildburghausen, vor uns
und unsere Landschaftliche Successores urkunden und bekennen hierdurch:

Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ernst Frie-
drich Carl, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch En-
gern und Westphalen zc. zc. auf einem jüngsthin am 6. Junii ausgeschrie-
benen außerordentlichen Landtaa die Errichtung einer allgemeinen Brand-

oder Feu-
Deroget
digst bege-
rantie sol-
Herung
liche Insti-
einmütthi-
gegen gnc
Brand-C
hierüber
rungen u
Clement
hände, zu
Cassame
den Dru
unterschr
gelegten
statibus
hände, i
überhau
bliotheq
blicum e
tung, zu
rufflichst
wenn na
gebe! no
dahin gle
Fünfthei
ge, im an
im vierte



idigsten Propositions-Puncten an
ssen, sonderheitlich aber dabey gnä-
schafft die Assecuration und Gua-
ernehmen, und darüber eine Versi-
und dann dieses gemeinsam ersprieß-
hänigkeit approbiret, darüber ein
erfasst, und endlich die Assecuration
ende Dependence dieser Feuer- und
n Haupt- Erario übernommen, und
inscribten verbindlichsten Versiche-
publiciret, sogar von Serenissimo
z und übrige Herrschaftliche Ge-
ern Nachahme, in sothane Brand-
hierdurch und in Krafft dieser durch
allen Herren Ständen eigenhändig
stl. Rent-Cammer wegen derer ein-
s auch allen und jeden Herren Con-
Unterthanen und Untersassen Ge-
tdt-Räthen, Gottes-Cästen, und
sie ihre Gebäude, Meubles, Bi-
ährliche Einlage nach dem, ins Pu-
nd darinnen entworfenen Einrich-
die rechtbeständigste und unwieder-
ß, auf sich begebenden Fall, und
en Jahre durch entstehende Gott
te ein oder mehrere Gebäude, oder
eingesichert würden, ihnen der ein
n Werths, nach beschener Einla-
il, im dritten Jahr drey Fünftheil,
ndlich nach der Abgabe im fünften
und